

andere und größere Kosten, als diese Forderung beträgt, wegen des Verfahrens zugemuthet worden seien, daß er am Schlusse dieser Darlegung sagt: „es ist dies sächsische Rechtspflege“. Ferner sagt er nach einer anderweiten Deduction: „Geehrte Herren, unterschätzen Sie die Sache nicht — der Tribut, den insbesondere der Handels- und Gewerbebestand den Advocaten in Form von Advocaten-Kostengeldern zahlen muß, ist furchtbar“. Dann sagt er, nachdem er seine acht Petitionspunkte vorgetragen hat, unter Anderem: „Nr. 4 und 5 abgelehnt, würde Concession des Diebstahls, Betrugs sein.“ Sie sehen daraus, meine Herren, daß ohne Zweifel der §. 115 der Landtagsordnung Anwendung zu erleiden hat und zwar erst §. 115 sub e, wegen Mangels ausreichender Bescheinigung der angeführten Thatsachen und sub d, wegen beleidigender Ausdrücke. Die Petition ist also in mehrfacher Beziehung von der vierten Deputation für unzulässig erachtet worden und die vierte Deputation zeigt dies hiermit der geehrten Kammer an. Sie ist nur an die Zweite Kammer gerichtet und würde daher wohl von der Abgabe an die Erste Kammer abzusehen sein.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer es bei dieser Anzeige bewenden lassen? — Einstimmig: Ja.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über, zur fortgesetzten Berathung des Berichts zu Abtheilung Landes-Budgets, den Bauetat und das Königl. Decret vom 26. Januar 1864, den Nachtrag zu dem Budget, die Pos. 85b und 89a betreffend.* Der Herr Vicepräsident wird uns als Referent Vortrag erstatten. Die Debatte wurde gestern abgebrochen bei der Berathung des Punktes I. Es sind jetzt noch als Redner eingezeichnet außer dem Herrn Vicepräsidenten die Herren Abgg. Kiedel, von Kostitz-Paulsdorf, Günther und Schreck.

Referent Vicepräsident Dehmichen: Der Verlauf der gestrigen Debatte hat auf mich den Eindruck gemacht, als ob diejenigen geehrten Sprecher, welche sich gegen die Organisation ausgesprochen haben, hauptsächlich ihre Opposition nur gegen die Einreihung der Bauverwalter gerichtet hätten und namentlich ist dies zunächst geschehen von einem geehrten Redner, welcher meinte, man stelle die Bauverwalter über die Techniker. Ich glaube aber, der geehrte Redner hat wohl nur sagen wollen, sie ständen über den Technikern in Bezug auf den Gehalt; denn in Bezug ihrer sonstigen Stellung in der Organisation würde diese Behauptung keine zutreffende sein. Die Bauverwalter stehen keineswegs über den Technikern, sondern unter ihnen, schon deshalb, weil sie nicht der Straßen- und Wasserbaucommission angehören; sie sind reine Rechnungsbeamte und haben selbständige Handlungen

den Technikern gegenüber nicht vorzunehmen. Ich vermute deshalb, daß sich die Opposition dieses geehrten Redners nur auf die Gehalte derselben bezieht. In dieser Richtung wird die Deputation sich später erlauben, der Kammer heute einen anderen Vorschlag zu machen. Ein anderer Redner sprach sich dahin aus, daß dadurch eine Vermehrung der Beamtenzahl herbeigeführt würde. Das dürfte auch nicht ganz richtig sein, insofern nämlich, als durch den Wegfall der Rentbeamten, wie auch schon gestern der Herr Staatsminister erwähnte, die Zahl der Beamten nicht vermehrt, sondern nur ihre Stellungen verändert werden. Die Aufhebung der Rentbeamtenstellen an solchen Orten, wo Forstrentämter nicht zu sein brauchen, ist deshalb erforderlich, weil durch die Ablösungen der früheren Zinsen und anderer Intraden die Arbeit für dieselben aufgehört hat; allein als Baurechnungsführer sind sie nichts desto weniger immer noch nöthig. Nun könnte man sich darunter auch einen Kassenbeamten in der Amtshauptmannschaft denken und meinen, daß ein solcher diesen Posten ausfüllen könnte; das würde aber nur dann möglich sein, wenn der Kassenbeamte bei der Amtshauptmannschaft die Stelle eines Stendanten in der Weise ausfüllen könnte, wie es von Seiten der Regierung gewünscht wird; das ist aber nicht möglich. Ein anderer geehrter Redner sprach nur gegen die zu hohen Gehalte und meinte, für die geringe Beschäftigung, welche diese Beamten hätten, wäre derselbe zu hoch. Wenn aber der geehrte Redner sich vergegenwärtigt, was die Beamten Alles thun sollen, dann kann man ihre Beschäftigung kaum als eine geringe bezeichnen. Wollte man freilich annehmen, daß dieselben der Instruction, welche ihnen ihre Beschäftigung anweist, nicht nachkommen, nun so würden sie nach meinem Dafürhalten eine Pflichtwidrigkeit begehen und in diesem Falle wird die hohe Anstellungsbehörde wissen, was sie zu thun hat; sie wird in solchem Falle derartige Beamte beseitigen. Der geehrte Redner meinte ferner, für derartige Beamten wäre der postulierte Gehalt deshalb zu hoch, weil sie keine wissenschaftliche Bildung hätten, und für solche Beamten, die nur aus der Schreibstube hervorgegangen, sollte man nicht an so hohe Gehalte denken. Meine Herren, ich lege kein so hohes Gewicht auf eine wissenschaftliche Vorbildung für solche Beamten; wenigstens kann das nicht allein maßgebend sein. Es dürfte schwer sein, zu beweisen, daß Beamte, denen wissenschaftliche Bildung abgeht, nicht auch tüchtige Staatsbeamte werden können und mit welchem Rechte wollte man ihnen dann denselben Gehalt verweigern, welchen man anderen giebt, die wissenschaftliche Bildung besitzen, wenn sie nur sonst ihren Posten ausfüllen? Ich erinnere beispielsweise an den verstorbenen Geh. Finanzrath Doppel; der Mann hatte von Haus aus einen ganz anderen Beruf gewählt und sich lediglich aus sich selbst herausgearbeitet und dennoch war er einer der tüchtigsten und geachteten Beamten, die jemals im Staats-

*) S. A. M. II. S. 1339 fgg.